

Kurzbeschreibung

Für die Sozialversicherung wird der Wert bestimmter Sachbezüge jährlich durch die Sozialversicherungs-entgeltverordnung (SvEV) festgelegt. Der Bundesrat hat der 15. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-entgeltverordnung am 21.11.2024 zugestimmt. Damit stehen die endgültigen Sachbezugswerte 2025 fest.

Vorbemerkung

Sachbezugswerte sind Einkünfte, die nicht als Geldleistung gewährt werden und zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören. Zu den Sachbezügen zählen unter anderem die Gewährung von Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost oder Deputaten.

Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils der Sachbezüge, der die Basis für die Beitragsberechnung bildet, bestimmt § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV Folgendes:

Die Bundesregierung setzt mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Beitragseinzugs den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert für jedes Kalenderjahr im Voraus fest. Damit soll erreicht werden, dass auch für diejenigen Versicherten, die an Stelle von Barlohn Sachbezüge erhalten, ein einkommensgemäßer Beitrag zur Sozialversicherung entrichtet wird. Nur dadurch ist sichergestellt, dass diese Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles auch Leistungen aus der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung erhalten, die ihrem Verdienst einschließlich etwaiger Sachbezüge entsprechen.

Freie Verpflegung

Personenkreis		Frühstück EUR	Mittagessen EUR	Abendessen EUR	Verpflegung insgesamt EUR
Volljährige Beschäftigte einschließlich Jugendliche und Auszubildende	mtl.	69,00	132,00	132,00	333,00
	ktgl.	2,30	4,40	4,40	11,10
Volljährige Familienangehörige	mtl.	69,00	132,00	132,00	333,00
	ktgl.	2,30	4,40	4,40	11,10
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	55,20	105,60	105,60	266,40
	ktgl.	1,84	3,52	3,52	8,88
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	27,60	52,80	52,80	133,20
	ktgl.	0,92	1,76	1,76	4,44
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	20,70	39,60	39,60	99,90
	ktgl.	0,69	1,32	1,32	3,33

Wert der an Familienangehörige abgegebenen Sachbezüge: Anzusetzen sind ausschließlich die o.g. Beträge für Angehörige. Es erfolgt keine Addition mit dem Sachbezugswert für Beschäftigte. Lediglich für unmittelbar dem Beschäftigten selbst zur Verfügung gestellte Verpflegung werden die Sachbezugswerte „volljährige Arbeitnehmer“ bzw. „Jugendliche und Auszubildende“ angesetzt.

Freie Unterkunft

Sachverhalt		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft		
Unterkunft belegt mit		EUR	EUR		
A	1 Beschäftigtem	mtl.	282,00	239,70	
		ktgl.	9,40	7,99	
	2 Beschäftigten	mtl.	169,20	126,90	
		ktgl.	5,64	4,23	
	3 Beschäftigten	mtl.	141,00	98,70	
		ktgl.	4,70	3,29	
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	112,80	70,50	
		ktgl.	3,76	2,35	
	B	1 Beschäftigtem	mtl.	239,70	197,40
			ktgl.	7,99	6,58
2 Beschäftigten		mtl.	126,90	84,60	
		ktgl.	4,23	2,82	
3 Beschäftigten		mtl.	98,70	56,40	
		ktgl.	3,29	1,88	
mehr als 3 Beschäftigten		mtl.	70,50	28,20	
		ktgl.	2,35	0,94	

A = Volljährige Arbeitnehmer

B = Jugendliche und Auszubildende

Erläuterungen

Sachbezüge im Teilmonat

Wird der anzusetzende Sachbezugswert für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum ermittelt, sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer (19 Jahre) nimmt am 15.1. eine Beschäftigung in den alten Bundesländern auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

Verpflegung	11,10 x 17 Tage =	188,70 EUR
Unterkunft	7,99 x 17 Tage =	135,83 EUR
Sachbezugswert insgesamt		<hr/> 324,53 EUR

Besonderheiten bei freier Unterkunft

Wäre es nach Lage des Einzelfalls unbillig, den Wert der Unterkunft nach den Tabellenwerten zu bestimmen, kann die Unterkunft nach § 2 Abs. 3 SvEV mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Der Wert der Unterkunft wird für das gesamte Bundesgebiet einheitlich festgelegt.

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird ausschließlich die Unterkunft zur Verfügung gestellt, liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor und der ungekürzte Unterkunftswert ist anzusetzen.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z.B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und eine Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Abgrenzung Unterkunft und Wohnung

Für **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Es muss eine Wasserversorgung und -entsorgung, eine Kochgelegenheit, vergleichbar einer Küche, sowie eine Toilette vorhanden sein. Ein 1-Zimmer-Appartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum stellt somit eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Können mehrere Beschäftigte eine Wohnung zur gemeinsam nutzen (Wohngemeinschaft), stellt dies keine freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft dar.

Ortsüblicher Mietpreis oder Quadratmeterpauschale

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 4,95 EUR monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 4,05 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Ab 1.1.2021 unterbleibt der Ansatz eines Sachbezugs für eine dem Beschäftigten vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens 2/3 des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als 25 EUR je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten beträgt. Beträgt die ortsübliche Kaltmiete mehr als 25 EUR/qm, ist der Bewertungsabschlag nicht anzuwenden.

Betriebsverpflegung

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehende Beträge anzusetzen:

Frühstück	2,30 EUR
Mittag-/Abendessen	4,40 EUR